

Verhaltensregeln bei Durchsuchungen

Haus- und Geschäftsdurchsuchungen stellen für die Betroffenen oftmals die erste Konfrontation mit den Ermittlungsbehörden dar. Damit einher gehen in der Regel Unruhe und erhebliche Unsicherheiten, die zu Fehlern führen. Die folgende Übersicht gibt Hinweise für richtiges Verhalten.

1.

Begegnen Sie den Ermittlungsbeamten zurückhaltend und sachlich. Lautstarke oder gar körperliche Gegenwehr führt nicht zum Ziel. Zur aktiven Mitwirkung an der Maßnahme sind Sie jedoch nicht verpflichtet.

Wichtig: Geben Sie keine Erklärungen zum Tatvorwurf ab!

Gegenüber den Polizeibeamten sind sie lediglich verpflichtet, Angaben zur Person zu tätigen. Hierunter fallen Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anschrift und Beruf. Die Weigerung stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.

2.

Lassen Sie sich keinesfalls in ein Gespräch über die Tatvorwürfe verwickeln oder unter Druck setzen. Gehen Sie davon aus, dass jede ihrer Äußerungen Eingang in die Ermittlungsakte findet; auch „informelle Gespräche“ und Randbemerkungen. Ignorieren Sie Hinweise dahingehend, dass ohnehin alles herauskomme oder Ihre Mitwirkung Ihnen später positiv angerechnet werde. Tragen Sie dafür Sorge, dass Mitarbeiter, Angestellte oder Familienangehörige ebenfalls keine Angaben machen. Sie sind hierzu lediglich gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, nicht aber gegenüber der Polizei verpflichtet.

3.

Notieren Sie sich vor Beginn der Durchsuchung den Namen und die Dienststellung des Leiters der Maßnahme und lassen Sie sich von diesem eine Durchschrift des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses aushändigen. Fehlt ein solcher, dann fordern sie die Ermittler auf, die Gründe für die Annahme von Gefahr im Verzug schriftlich niederzulegen. Bitten Sie, mit der eigentlichen Durchsuchung erst zu beginnen, nachdem sie telefonisch ihren Verteidiger konsultiert haben. Die Ermittlungsbeamten sind zwar nicht verpflichtet zu warten, bei einer sachlich vorgetragenen Bitte tun Sie dies jedoch im Regelfall. **Informieren Sie sodann unverzüglich telefonisch ihren Verteidiger.**

4.

Begleiten Sie die Ermittler wenn möglich in jeden Raum, den diese durchsuchen. Sollte der Durchsuchungsbeschluss ganz konkrete Unterlagen oder Gegenstände aufführen, dann kann es ratsam sein, diese von selbst an die Ermittler herauszugeben. So kann unter Umständen vermieden werden, dass weitere „Zufallsfunde“ die Tatvorwürfe erweitern. Erklären Sie sich jedoch keineswegs einverstanden mit der Sicherstellung von Gegenständen. Nach dem Abschluss der Durchsuchung erhalten Sie ein Beschlagnahmeprotokoll mit einer Auflistung der beschlagnahmten Gegenstände. Überprüfen Sie sogleich, ob dieses Protokoll vollständig ist. Die Vordrucke dieser Protokolle enthalten in aller Regel eine Erklärung über Ihr Einverständnis mit der Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände. Achten Sie darauf, diese Erklärung keineswegs zu unterschreiben. Sollten wichtige Unterlagen - insbesondere in Betrieben und Unternehmen - beschlagnahmt werden, die etwa für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind, dann bitten Sie, sich vorher eine Kopie anfertigen zu dürfen.